

RATGEBER

Cécile Beck, Triesenberg 639, wollte folgendes wissen: «Sozialminister Dr. Michael Ritter sagte in der Freitag-Ausgabe vom 8.4.94 gegenüber dem «Vaterland», dass die nicht erwerbstätige Ehefrau in die AHV-Versicherung des Ehemannes einbezogen ist und zwar ohne, dass der Ehemann für seine Ehefrau zusätzlich Beiträge leisten müsse.

Meine Frage: Wo und wie ist diese «Erziehungsleistung» ersichtlich und wie viele Prozente macht das aus? Ich bitte um ein Beispiel.»



GERHARD
BIEDERMANN,
AHV-DIREKTOR

Das geltende AHV/IV-System enthält zahlreiche familienfreundliche Elemente. Grundsätzlich gilt, dass die versicherten Personen bei der AHV und IV beitragspflichtig sind. Die nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten ist zwar ebenfalls bei der AHV und IV versichert, aber sie ist beitragsbefreit. Ihr Ehemann zahlt keine höheren Versicherungsbeiträge an die AHV und IV als ein lediger Versicherter. Die Beitragspflichten sind für verheiratete und ledige Männer gleich hoch, sie sind auch gleich hoch für Personen mit

und ohne Kinder. Bei Wohnsitz in Liechtenstein erhält die nichterwerbstätige Ehefrau – auch wenn sie nie Beiträge entrichtet hat – bei Eintritt des Versicherungsfalles eine sogenannte ausserordentliche Rente der AHV oder IV, solange der Ehemann keine Ehepaar-Rente beanspruchen kann. Diese ausserordentliche Rente wird unabhängig von der Vermögens- und Erwerbssituation der Betroffenen ausgerichtet und beträgt ab Eintritt des AHV-Rentenalters monatlich derzeit sFr. 940.-. Die ausserordentliche IV-Rente beträgt bei Vollinvalidität ebenfalls sFr. 940.- im Monat, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Die ausserordentliche AHV- oder IV-Rente wird unabhängig davon ausbezahlt, ob eine Frau Kinder hat oder nicht.

Hat die Frau bei Eintritt des Versicherungsfalles Kinder, so werden auch sogenannte Kinderrenten ausgerichtet für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bzw. längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn die Kinder eine Ausbildung absolvieren. Die ausserordentliche Kinderrente der AHV und IV beträgt sFr. 329.- pro Monat, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Wenn die Ehefrau erwerbstätig ist und selber auch Beiträge entrichtet hat, wird eine sogenannte ordentliche (beitragsabhängige) Rente ausgerichtet, falls diese höher ist als die (beitragsunabhängige) ausserordentliche Rente. Auch zur ordentlichen Rente werden Kinderrenten ausgerichtet.

Tritt beim Ehemann der Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität ein, geht die ordentliche oder ausserordentliche Rente der Frau in

die Ehepaar-Rente über, die Kinderrenten werden bis zur vorerwähnten Altersgrenze der Kinder weiter ausgerichtet. Die maximale Ehepaar-Rente beträgt derzeit sFr. 2'820.- pro Monat. Die Ehepaar-Alters- oder Invalidenrente wird den beiden Ehegatten je zur Hälfte und getrennt ausbezahlt. Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass die Rente einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt wird.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden die ausserordentlichen Renten an die nichterwerbstätigen Ehefrauen von der AHV und IV ausgerichtet, ohne dass die Versicherte oder ihr Ehemann diesbezügliche Versicherungsbeiträge entrichtet haben. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch sogenannte Solidaritätsbeiträge. Solidaritätsbeiträge gehören zum System der AHV und IV; sie entstehen dadurch, dass besser Verdienende höhere Beiträge an die AHV und IV entrichten, als für ihre eigene Rentenkarriere erforderlich wäre. Die Ausrichtung der ausserordentlichen Renten an die nicht erwerbstätigen Ehefrauen ist eine gesellschaftliche Anerkennung ihrer Arbeit als Hausfrau und/oder Mutter.

Auf den 1.1.1994 wurden für gerichtlich getrennte und geschiedene Frauen sogenannte Erziehungsgutschriften eingeführt, weil die Scheidung – je nach Versicherungsverlauf im Einzelfall – AHV-rechtlich ein Nachteil sein kann. Durch diese Erziehungsgutschriften wird die Arbeit der Kindererziehung bei der Rentenberechnung berücksichtigt, was zu einer Rentenerhöhung führt, wenn die Versicherte nicht ohnehin eine Maximalrente bezieht.